

ASIN-15114  
Z**ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT**Wien, 1988-03-30  
go-rie/328

*fr Würz*

Zurücksendung	28	-GE-9
Datum:	31. MRZ. 1988	
Verteilt:	31. MRZ. 1988 <i>Jamnig</i>	

Betr.: Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt, daß in diesem Entwurf auf Vorschläge von Studienkommissionen und Fakultäten Rücksicht genommen worden ist.

Dieser Entwurf beinhaltet jedoch wenige, meist bloß kosmetische Änderungen gegenüber dem Gesetz über technische Studienrichtungen.

Die schon längst notwendige weitgehende Reform der Technikstudien scheint damit wieder aufgeschoben zu sein.

Der Zentralausschuß hat gemeinsam mit den Hochschülerschaften an der TU Wien, an der TU Graz und an der Uni Linz eine umfangreiche Broschüre erstellt, die unsere Vorstellungen einer guten und umfangreichen Novellierung des Gesetzes über technische Studienrichtungen beinhaltet. Sobald die Broschüre fertiggestellt ist, werden wir Ihnen einige Exemplare zur Verfügung stellen. Wir hoffen, daß Sie auf unsere Vorschläge über eine umfangreiche Reform eingehen werden.

- 2 -

Zu den einzelnen Paragraphen:

**ad § 2 Abs. 1:**

Es ist wohl sinnvoll, den Titel "Diplom-Ingenieur" mit einer Zusatzbezeichnung zu versehen. Sinn voll wäre es auch, Absolventen, die nach der neuen Regelung den Anspruch auf mehrere akademische Grade hätten, die Möglichkeit zur Mehrfachverleihung zu geben.

**ad § 4 Abs. 1 lit. n:**

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt es, daß der Studienversuch "Wirtschaftsingenieurwesen - Technische Chemie" an der Uni Linz auf Anregung der Technisch-Naturwissenschaftlichen und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz in ein ordentliches Studium umgewandelt wird.

**ad § 6 lit. m und § 9 Abs. 3 lit. m:**

Da die Änderungen der Diplomprüfungsfächer der Studienrichtung Informatik von der Gesamtstudienkommission einstimmig beschlossen worden sind, begrüßt auch der Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft diese Änderung.

**ad § 6 lit. n und § 9 Abs. 3 lit. nn:**

Ist im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. n notwendig.

**ad § 9 Abs. 1:**

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt es, daß die Möglichkeiten des Fächertausches ausgeweitet werden. Dies wäre auch für andere Studien wünschenswert.

**ad § 13a Abs. 2 lit. f und § 13b Abs. 2 lit. f:**

Auch die Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zu den Aufbaustudien ist begrüßenswert.

Es wäre jedoch sinnvoll, möglichst vielen "gleichwertigen Studienrichtungen" den Zugang dazu zu ermöglichen.

**ad Artikel II:**

Es geht aus dem Text nicht hervor, ob und welche Übergangsbestimmungen es gibt. Sinnvoll wäre es, die jetzt nach dem geltenden Gesetz Studierenden auswählen zu lassen, nach welchen Vorschriften sie ihr Studium beenden wollen.

- 3 -

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und  
freundlichen Grüßen

Bettina Goldinger-Ried  
Bettina Goldinger-Riedmann  
Sachbearbeiterin

Thomas Soliman  
Ref.f.Bildung und Politik